

In der Sitzung des UWA am 15.11.2023 im TOP 5 Einwohnerfragestunde stelle ich gemäß §16c der Gemeindeordnung folgende Anfragen sowie Vorschläge und Anregungen:

Der Wert und die Bedeutung der Altbäume in der Stadt Norderstedt ist unersetzbar (s. **Anlage 1**), sie verdienen unsere Aufmerksamkeit und Schutz.

Nach meiner Anfrage in der Sitzung im Umweltausschuss (UWA) vom 20.09.2023 zur Schädigung von laut Baumschutzsatzung geschützten Altbäumen und der darauf erfolgten Antwort aus dem Fachbereich 602 Natur und Landschaft (s. **Anlage 2**) halte ich es für notwendig, das Thema "Baumschutz in Norderstedt" noch einmal aufzugreifen.

Die durch den Fachbereich 602 geschilderten Probleme bei der Durchsetzung des Baumschutzes würden nicht entstehen, wenn die Regeln aus der Baumschutzsatzung beachtet würden (s. **Anlage 3**: Auszüge aus der Satzung).

Jede Tätigkeit im Bereich von geschützten Bäumen ist anzeige- und genehmigungspflichtig! Diese Bäume sind nicht vogelfrei, sondern können und müssen durch Auflagen gesichert werden. (s. **Anlage 4**: Merkblatt Baumschutz auf Baustellen).

Aus der Antwort kann man aber entnehmen, dass der Fachbereich 602 häufig erst dann tätig wird, wenn die Baumschäden schon vorhanden sind! Es fehlt offensichtlich rechtzeitig an Informationen um vor dem Schadensantritt zu reagieren. Alle drei von mir angefragten Baumschäden hätten vermieden werden können!!

Für die angefragten Objekte wie Harckesheyde 1a, Altes Buckhörner Moor 12,12a sowie Altes Buckhörner Moor 6 sagt die Stellungnahme vom Fachbereich 602 nichts Genaues aus.

Es ergeben sich folgend Fragen:

1.: Zu welchem Zeitpunkt ist 602 im Rahmen deren Aufgaben zum Baumschutz tätig geworden ?

War das vor oder nach den erfolgten Baumschäden ?

2. Wann wurden die geforderten Schutzmaßnahmen umgesetzt ? War das vor oder nach den erfolgten Baumschäden ?

Die Antwort auf diese Fragen ist für die Feststellung der Baumschäden und deren Konsequenz zur Eröffnung eines Bußgeldverfahrens gemäß § 11 der Baumschutzsatzung von erheblicher Bedeutung. Da es in allen Fällen zu Anmahnungen gekommen ist, ist es vermutlich schon beim Ablauf der Schadensvorgänge zu Verstößen gegen die Baumschutzsatzung gekommen. Das ändert auch nichts durch nachträglich durchgeführte Schutzmaßnahmen und eine Baubegleitung durch Sachverständige. Im Übrigen ist darauf zu achten, dass es sich um vereidigte eingetragene Sachverständige handeln muss.

Für die Missachtung der Vorschriften aus der Baumschutzsatzung sind sowohl die jeweiligen Bauherren als auch die ausführenden Unternehmen verantwortlich und sollten mit einem Bußgeld belangt werden.

Kritisch zu hinterfragen ist der Ablauf innerhalb der Verwaltung. Zumindest bei den Objekten Harckesheide 1a und Am Buchhörner Moor 12,12a spielen auch baurechtliche Dinge eine nicht unwesentliche Rolle.

Beim **Objekt Harckesheyde 1a** wurden zwei im B-Plan 203 als zu schützen und zu erhalten festgesetzte große alte Blutbuchen (Geschätzt über 200 Jahre alt) durch Abgrabungen im Schutzbereich und Herstellung von Zuwegungen und 2 Stellplätzen erheblich geschädigt. Besonders die Buche unter der die Zufahrt und die 2 Stellplätze gebaut wurden, hat irreparable Wurzelschäden davongetragen (s. **Anlage 5**). Die Schäden sind so erheblich, dass eine Sanierung nicht möglich ist. Das Absterben des Baumes in wenigen Jahren ist sehr wahrscheinlich.

Vergleicht man die Situation mit einer Luftaufnahme von 2023, stellt man fest, dass die Erschließung des Grundstücks einschließlich Parkmöglichkeit für PKWs über das benachbarte Grundstück außerhalb der Schutzfläche für die beiden Buchen stattfand (s. **Anlage 6**). Die neue Erschließung war nicht erforderlich

oder genehmigungspflichtig und verstößt damit gegen den im B-Plan 203 festgelegten Schutz der beiden Buchen und gegen die Baumschutzverordnung der Stadt Norderstedt.

Veränderungen in Bebauungsplänen liegen im Tätigkeitsbereich der Bauaufsicht und des Planungsamtes und nicht im Fachbereich 602.

Es ergeben sich folgende Fragen :

1. Gibt es einen Vorgang oder Anfragen zu den neuen Erschließungsmaßnahmen ?
2. War der Fachbereich 602 eventuell mit in den Vorgang eingebunden ?

Eine ähnliche Konstellation ergibt sich für das **Objekt Am Alten Buckhörner Moor 12,12a**. Auch hier wurde eine große, durch die Baumschutzsatzung geschützte Buche im Wurzelbereich erheblich geschädigt. Vermutlich soll auf dem Gelände gebaut werden. Wahrscheinlich hat es eine Vorabfrage im Bauamt gegeben oder es wurde schon ein Bauantrag eingereicht. Glaubt man der Stellungnahme vom Fachbereich 602, ist 602 dann nicht zur Wahrung des Baumschutzes in das Verfahren mit einbezogen worden.

Zur Gewährleistung eines geordneten Verfahrens sollte sichergestellt werden, dass alle notwendigen Schritte einvernehmlich und zeitgleich von allen infrage kommenden Stellen in der Verwaltung abgewickelt werden.

Die Stadt Nürnberg hat zur Sicherung von geschütztem Baumbestand bei einem Baugenehmigungsverfahren einen Erklärungsbogen entworfen (**s. Anlage 7**) Mit diesen zum Bauantrag gehörenden Angaben hat die Stadt schon am Anfang wichtige Daten aktenkundig für das weitere Verfahren gesichert.

Anmerkung: Die Kopie mit dem Erklärungsvordruck inklusive guter Anlagen habe ich ans Bauamt zu Händen des Dezernenten geschickt.



Bedeutung von Bäumen in der Stadt:

Baumfunktionen

Bäume sind ein zentrales Element grüner Stadtstrukturen. Sie haben eine hohe ökologische und ästhetische Bedeutung, besonders für die Lebensqualität in einer stark verdichteten Stadt. Insbesondere Altbäume können als besonders wertvoll angesehen werden, da sie über Jahrzehnte ihre Standfestigkeit bewiesen haben. Sie haben über ihr Wurzelwachstum tief liegende Wasser- und Nährstoffressourcen erschlossen und können demnach Zeiten der Trockenheit viel besser überstehen als Jungbäume. Der große Wurzelraum bedingt für die Altbäume geringere Probleme mit Trockenstress, das große Kronenvolumen erfüllt über Verdunstung und Schatten eine Klimafunktion im Verdichtungsraum, die nicht durch Neupflanzungen an anderer Stelle ersetzt werden kann.

Laut Roloff (2013) haben heute neu gepflanzte Stadtbäume eine bis zu 50 % niedrigere Lebenserwartung als vor Jahrzehnten gepflanzte. Es ist daher wichtig, dem Erhalt des städtischen Baumbestandes in allen Planungs- und Bauvorhaben der Stadt eine hohe Priorität beizumessen.

Dazu unterstreichen die folgenden Baumfunktionen die Bedeutung von Bäumen in der Stadt:

- **Bäume sorgen für eine gute Lebensqualität in Städten**, weil sie mit ihren Eigenschaften zu einem positiven Stadtklima beitragen, Straßenräume aufwerten, Lebensraum für Tiere und Pflanzen sind und menschliches Wohlbefinden Lebensqualität erhöhen.
- **Bäume sind Lebensraum für Tiere und Pflanzen:** Viele Bäume bieten einen wertvollen Lebensraum für Tiere und Pflanzen in oder unter den Bäumen. Besonders in der Stadt stellen die Bäume den zentralen und oft einzigen grünen Raum dar. Viele verschiedene Baumarten gemeinsam leisten damit auch einen wesentlichen Beitrag zur biologischen Vielfalt in Städten. Daher ist es auch besonders wichtig, die biologische Vielfalt durch die Auswahl der Baumarten und -sorten zu unterstützen.
- **Bäume sorgen für eine saubere Luft:** Bäume verarbeiten über ihre Blätter Kohlendioxid und produzieren mithilfe von Sonnenenergie Sauerstoff. Wie viel Sauerstoff ein Baum pro Tag produzieren kann, hängt von seiner Größe und der Anzahl seiner Blätter ab. Darüber hinaus können die Bäume über die Blattoberfläche Schadstoffe und Stäube aus der Luft filtern. Wir wissen, dass Bäume allerdings auch zu einer ungünstigen Schadstoffverteilung beitragen können, wenn Fragen der Luftzirkulation bei der Planung nicht ausreichend berücksichtigt werden. Viele Studien zeigen, dass das Potential von Stadtgrün zur Deposition von Ozon höher ist als der mögliche Beitrag der Stadtbäume zur Ozonbildung über die Freisetzung von reaktiven flüchtigen organischen Verbindungen (BVOC). Ist die Luftverschmutzung in einer Stadt zu hoch, werden die Bäume krank und können sogar sterben.
- **Bäume schützen uns vor Wind und Regen:** Bäume mit einer ausreichend großer Baumkrone fangen den Regen ab und stellen damit einen natürlichen Regenschirm dar. Besonders in Reihen gepflanzt schützen sie zudem vor Wind und fördern damit die Aufenthaltsqualität in den Straßen für Bewohner sowie für Tiere, die in den Bäumen Schutz suchen.
- **Stadtbäume verschönern Straßenräume:** Bäume in der Stadt tragen zum Wohlbefinden bei. Viele Menschen fühlen sich mit Bäumen in einer Straße oder auf einem Platz wohler und identifizieren sich gleichzeitig stärker mit der Umgebung. Bäume mit ihren unterschiedlichen Farbnuancen und Strukturen (Größe, Kronen- und Blattform) werten Stadtquartiere und Straßenräume auf. Sie haben folglich eine positive ästhetische Wirkung in Städten. Bäume wirken zudem wert steigernd auf Immobilien (Hoffmann/Gruehn 2010).
- **Bäume fördern die Sicherheit im Straßenverkehr:** Alleen und Baumreihen entlang der Straße tragen zur Orientierung und Lenkung des Straßenverkehrs bei. Gleichzeitig schützen sie Auto- und Radfahrer mit ihrem Blätterdach vor gefährlichen Spiegel- und Blendeffekten. Diese Straßenbäume haben deshalb einen bedeutenden Stellenwert für die Verkehrssicherheit.

• **Bäume spenden Schatten und Abkühlung an heißen Sommertagen:** Ein Stadtbaum bietet mit seinen vielen Blättern Schutz vor Sonne. Zudem kühlen sie durch Transpiration an heißen Tagen die Umgebung und spenden uns Feuchtigkeit. Sie sind deshalb besonders für das lokale Stadtklima von großer Bedeutung. Auch für die Anpassung an Klimaveränderungen sind Bäume deshalb sehr wichtig. So können Bäume gerade in sehr dichten Stadtquartieren Hitzestress vorbeugen und abmildern.

Demnach bereichern Bäume nicht nur aus ästhetischen Gründen Stadtquartiere und Straßen, sie tragen auch zu einer guten Lebensqualität bei, indem sie zu einem besseren Stadtklima beitragen. Besonders als Lebensraum sind sie zudem für die Städte sehr wertvoll. Umso wichtiger ist es, Bäume – insbesondere die etablierten Bestands- und Altbäume – vor Baumaßnahmen zu schützen und geeignete Strategien zu entwickeln, um die Bäume auch in Zeiten des Klimawandels zu erhalten.

Stadtbäume sind extremen Bedingungen ausgesetzt. Dies sind beispielsweise ein hoher Versiegelungsgrad, eine hohe Bodenverdichtung sowie ein durch die Abwärme von Bauwerken beeinflusstes Mikroklima mit höheren Temperaturen.

Einer der brisantesten Entwicklungstrends ist in der zunehmenden Bebauung und damit einhergehender Bodenversiegelung zu sehen.



Stadt Norderstedt • Postfach 1980 • 22809 Norderstedt



Amt für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr
Fachbereich Natur und Landschaft

Ihre Gesprächspartnerin	Frau Kasper
Zimmer-Nr.	246
Telefon direkt	040 / 535 95 274
Fax	040 / 535 95 610
E-Mail	gruenplanung@norderstedt.de
Datum	04.10.2023

Ihr Zeichen / vom

Unser Zeichen / vom
602.3

Betreff: Beantwortung der Bürgeranfrage im Umweltausschuss vom 20.09.2023 als Anlage zum TOP 5.1 zum Thema:
[REDACTED] gibt Bilder von Bäumen zu Protokoll, welche durch private Bauarbeiten in Mitleidenschaft gezogen werden.
Er fragt, ob die Problematik der Stadt bekannt sei und ob die Möglichkeit einer Sanktion besteht.
Die Bilder gehen als Anlage 1 zu Protokoll.

Betrifft hier: Altes Buckhörner Moor 6, 12, 12 a und Harckesheyde 1



nachfolgend erhalten Sie die Antwort des Fachbereichs Natur und Landschaft:

Ein grundsätzliches Problem ist, trotz der Tatsache, dass der Baumschutz gemäß DIN 18920 und der RAS LP 4, sowie weiterer existierender Rechtsgrundlagen zum Schutze von Bäumen wie Baumschutzsatzungen oder Festsetzungen in Bebauungsplänen festgelegt ist, der Abriss und weitere bodenvorbereitende Maßnahmen genehmigungsfrei durchführbar sind.

Das bedeutet, dass in der Praxis bereits Arbeiten auf Grundstücken stattfinden können, die gemäß BauGB nicht anzeige-oder antragspflichtig sind. Somit können Tätigkeiten auf dem Grundstück bereits vor erteilter Baugenehmigung im Bereich geschützter Bäume stattfinden. Weiterhin können Eingriffe wie Parkplatzbau, Carports, Zuwege, Leitungssanierungen und vieles mehr ohne vorherige Anfrage an die zuständigen Fachstellen durchgeführt werden.

Nachweislich besteht Schriftverkehr mit den Bauherren sowie den dort tätigen Bau-und Abrissfirmen, dass der FB 602 im Rahmen der Aufgaben des Baumschutzes bereits tätig ist.

Der Baumschutz ist in allen genannten Fällen an den jeweiligen Anschriften angemahnt, bzw. mit dem Bauherrn, sowie ausführenden Unternehmern

HAUSANSCHRIFT
Rathausallee 50
22846 Norderstedt
Tel.: 040 53595-0
Fax: 040 53531383
Mail: info@norderstedt.de

POSTFACHANSCHRIFT
Postfach 1980
22809 Norderstedt

BANKVERBINDUNG
Volksbank Raiffeisenbank eG
IBAN: DE90 2229 0031 0008 5001 50
BIC: GENODEF1VIT
Hamburger Sparkasse
IBAN: DE83 2005 0550 1331 1210 02
BIC: HASPDEHHXXX

Sparkasse Holstein
IBAN: DE25 2135 2240 0135 8587 77
BIC: NOLADE21HOL

Gläubiger-Identifikationsnummer:
DE 09ZZZ00000039480

klar angewiesen und abgesprochen. Die geforderte Umsetzung von Schutzmaßnahmen wird entsprechend nachgehalten.

Eine sachverständige Baubegleitung durch eine Fachfirma wird aktuell im Alten Buckhörner Moor 6 umgesetzt.

In der Harckesheyde 1 wurde ebenfalls ein Sachverständiger seitens des Eigentümers beauftragt, weitere Maßnahmen und Sanierungen fachlich anzuweisen.

Im Alten Buckhörner Moor 12 wurden nach dem genehmigungsfrei durchführbaren Abrissarbeiten Schutzzäune um die Bäume gestellt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

In Vertretung

S. Kasper

Auszüge aus der Satzung der Stadt Norderstedt zum Schutze des Baumbestandes vom 18.08.2016

§ 3 Schutzgegenstand

- (1) Geschützt sind Bäume mit einem Stammumfang von mehr als 80 cm, gemessen in einer Höhe von 130 cm über dem Erdboden.
- 3) Die Vorschriften dieser Satzung gelten unabhängig von den Voraussetzungen des Absatzes 1 d) für Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind oder gepflanzt wurden.

§ 4 Verbote

- (1) Es ist verboten, geschützte Bäume zu entfernen. Ferner sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung der nach § 3 geschützten Bäume führen können.
- (2) Zerstörungen sind Eingriffe in den Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich des Baumes, die das Absterben bewirken. Beschädigungen sind Eingriffe in den Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich des Baumes, die zum Absterben oder zur nachhaltigen bzw. erheblichen Beeinträchtigung seiner Lebensfähigkeit führen können.

Dies sind insbesondere innerhalb des Kronentraufbereichs des Baumes:
Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen...

Der Kronentraufbereich von Bäumen ist die Fläche unterhalb der natürlich ausgebildeten Baumkrone. Seine äußere Begrenzung stellt der auf den Boden projizierte Kronenumfang dar.

§ 6 Ausnahmen

- (3) bei der Durchführung eines Bauvorhabens, auf das bauplanungsrechtlich Anspruch besteht, im Bereich des geplanten Baukörpers und der nach der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung erforderlichen Abstandsflächen geschützte Bäume vorhanden sind und diese Bäume auch bei einer zumutbaren Verschiebung oder Veränderung des geplanten Baukörpers nicht erhalten werden können.

§ 8 Antragsunterlagen und Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren

(1) Ausnahmen und Befreiungen nach den §§ 6 und 7 sind bei der Stadt (Amt für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr, Fachbereich Planung, Team Natur und Landschaft) schriftlich zu beantragen. Der Antrag muss neben einer Begründung alle für die Beurteilung notwendigen Angaben und Unterlagen sowie geeignete Nachweise für das Vorliegen der Voraussetzungen enthalten. Dem Antrag soll insbesondere auch ein Lageplan bzw. eine Planskizze beigelegt werden, in der der jeweilige Standort des geschützten Baumes sowie Angaben über Baumart, Höhe, Kronendurchmesser und Stammumfang (in 130 cm Höhe) einzutragen sind. Im Einzelfall können weitere Angaben, Unterlagen und aussagekräftige Fotos auf Kosten des Antragstellers verlangt werden.

(3) Bei einem genehmigungsbedürftigen Bauvorhaben gilt nach § 64 Abs. 2 der Landesbauordnung (LBO) mit dem Bauantrag auch ein Antrag auf eine Ausnahme nach § 6 Ziffer 3 dieser Satzung als gestellt. Mit dem Bauantrag ist ein Lageplan - mindestens im Maßstab 1:250 - einzureichen, auf dem sowohl das geplante Bauvorhaben, als auch alle auf dem Baugrundstück vorhandenen und nach § 3 geschützten Bäume mit allen erforderlichen Angaben eingetragen sind (vgl. § 8 Abs. 1). Fehlen diese Unterlagen und Angaben, so werden diese von der unteren Bauaufsichtsbehörde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nachgefordert. Gegebenenfalls kann die Bauaufsichtsbehörde von dem Bauherrn eine schriftliche Erklärung abfordern, dass für die Durchführung des Bauvorhabens keine nach der Satzung geschützten Bäume entfernt, zerstört, geschädigt oder verändert werden. Die Ausnahme nach § 6 Ziffer 3 gilt lediglich im Rahmen und ab Zugang der erteilten Baugenehmigung. Die Regelungen gelten für einen Antrag auf einen Bauvorbescheid ggf. entsprechend.

(4) Soweit für die Durchführung eines Bauvorhabens ein Bauantrag bzw. eine Genehmigung nach den §§ 62, 64 LBO nicht erforderlich ist, ist für eine in diesem Zusammenhang erforderliche Befreiung oder Ausnahme von den Verboten des § 4 dieser Satzung ein gesonderter Antrag nach Absatz 1 zu stellen.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 57 Abs. 2 Nr. 4 LNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) entgegen den Verboten nach § 4 Abs. 1 geschützte Bäume beseitigt, zerstört, beschädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert oder;

b) eine nach § 8 Abs. 6 erteilte Nebenbestimmung, eine nach § 9 erteilte Auflage oder eine Anordnung nach § 10 nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht erfüllt, soweit in der Verfügung bereits auf die Bußgeldvorschriften des § 57 Abs. 2 Ziffer 22 bzw. Ziffer 23 LNatSchG verwiesen worden ist.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können gemäß § 57 Abs. 5 LNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

Anmerkung :

Auch bei einer Verfahrensfreiheit müssen die Festsetzungen eines Bebauungsplanes eingehalten werden.

Abweichungen und Befreiungen von Festsetzungen eines Bebauungsplanes müssen nach § 31 BauGB gesondert schriftlich beantragt und begründet werden (§ 67 Abs. 2 Satz 1 LBO)

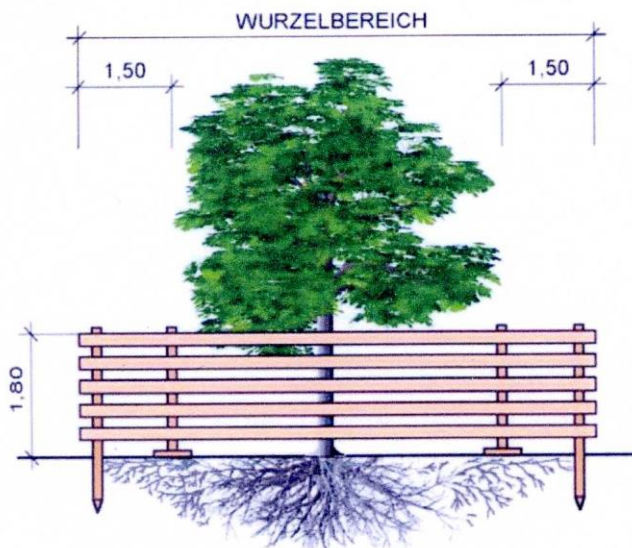
Selbst wenn ein Vorhaben nach § 61 LBO bauaufsichtlich verfahrensfrei ist, müssen gegebenenfalls Genehmigungen anderer Fachämter von dem/der Bauherren/Bauherrin eigenverantwortlich eingeholt werden.

Durch die Teilung eines Grundstückes im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes dürfen keine Verhältnisse entstehen, die den Festsetzungen des Bebauungsplanes widersprechen (§ 19 Abs. 2 BauGB).

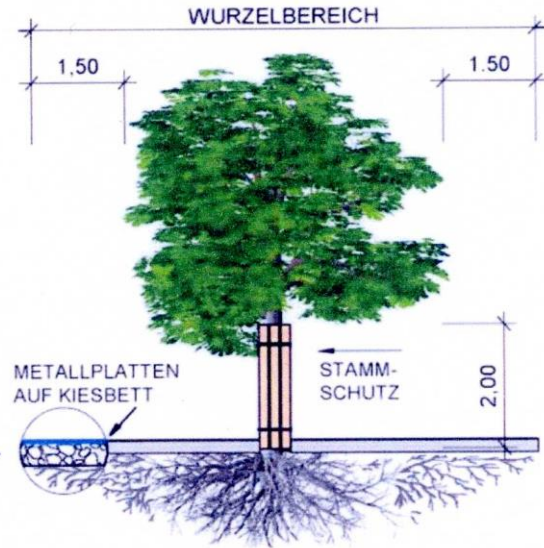
Baumschutz auf Baustellen

AUTOR: ARBEITSKREIS STADTBÄUME, GARTENAMTSLEITERKONFERENZ IM DEUTSCHEN STÄDTETAG

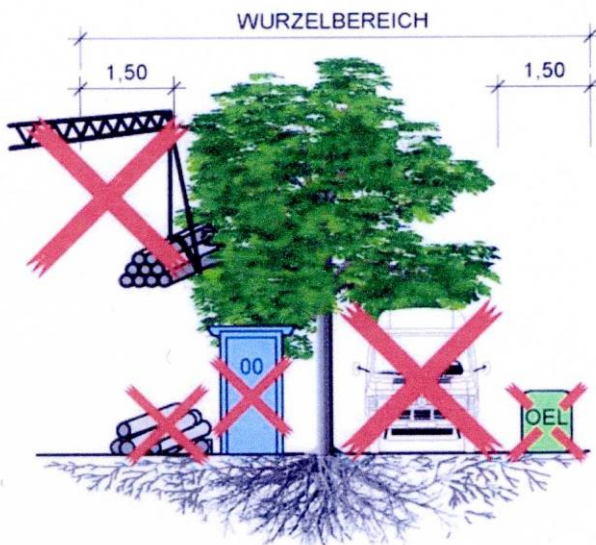
NOVEMBER 2001



**WURZELSCHUTZ DURCH ZAUN
(MOBILZAUN FEST VERANKERN!)**

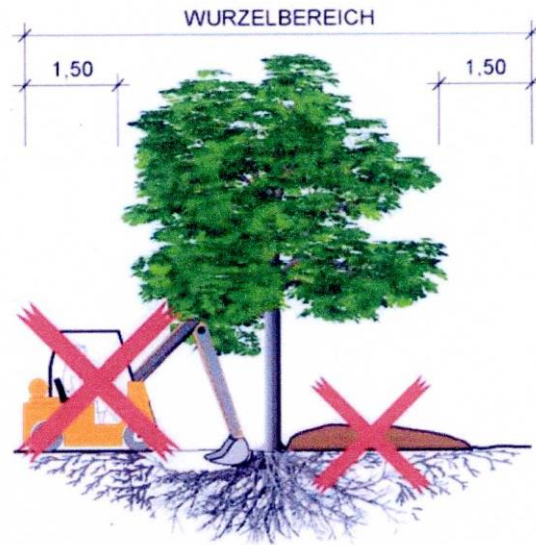


**WURZELSCHUTZ
DURCH LASTVERTEILUNG
(Nur im abgestimmten Einzelfall)**



NICHT BEFAHREN
NICHT ABLAGERN
- TREIBSTOFFE, CHEMIKALIEN
- BAUMATERIALIEN
- BAUSTELLENEINRICHTUNG
SCHWENKBEREICH BEACHTEN

WICHTIG:
DIN 18920
RASP - LP 4
Landesnatur-
Schutzgesetz



KEIN BODENABTRAG
KEINE AUFSCHÜTTUNG
NICHT VERDICHTEN
KEINE LEITUNGSVERLEGUNG!
KRONE SCHÜTZEN

INFORMATION:
STADT NORDERSTEDT
Team Natur und Landschaft
Rathausallee 50
22846 Norderstedt
Tel : 040-53595 244-246

Anlage 5

Erdarbeiten unter der Buchenkrone mit weitreichenden Folgen

Das für die Buche lebensnotwendige Feinwurzelgeflecht wurde von ca. 80 qm = 1 Drittel der Gesamtwurzelfläche bis ca. 30cm tief abgetragen. Dieser Schaden ist irreparabel und ist für die Buche existenzgefährdend. Da außerdem im Wurzelbereich des Baumes mit einem Bagger und einem Radlader gearbeitet wurde, hat der Baum weitere schwere Schäden davongetragen und wird kaum überleben.

Wurzelgeflecht einer Buche



Anlage 6

Legende

Informationen



GeoService Norderstedt

Suche nach Straßen, Adressen, Themen, BPlänen



565947.73, 5952019.25



Hinweis: Passend für Fensterkuvert

Stadt Nürnberg
DLZ BAU
Lorenzer Str. 30
90402 Nürnberg

Stadt Nürnberg

Umweltamt

Sie erreichen uns
Mo, Di, Do 8.30 Uhr bis 15.30 Uhr
Mi, Fr 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr
und nach Vereinbarung
Tel.: +49 (0)9 11 / 2 31-30 07
Fax.: +49 (0)9 11 / 2 31-38 25
umwelt.nuernberg.de

Erklärung zum Schutz des Baumbestandes im Stadtgebiet Nürnberg beim Baugenehmigungsverfahren

gemäß Baumschutzverordnung (BaumSchVO) vom 29.04.1999

Angaben Antragsteller/in / Bauherr

Firma/Herr/Frau				
Straße		Hausnummer	Postleitzahl	Ort
Telefon	Fax		E-Mail	

Vorhaben

Genaue Beschreibung des Vorhabens

Baugrundstück

Straße		Hausnummer	Postleitzahl	Ort
				Nürnberg

Bauvorlagenberechtigte/r Architekt/in

Firma/Herr/Frau				
Straße		Hausnummer	Postleitzahl	Ort
Telefon	Fax		E-Mail	

Die nachfolgende Erklärung dient mit zur Beurteilung des oben genannten Bauvorhabens. Unrichtige Angaben oder unrichtige Planunterlagen stellen eine Ordnungswidrigkeit dar, die nach Art. 79 Abs. 2 Bayer. Bauordnung mit Geldbuße bis zu 500.000 Euro belegt werden kann. Eine den Tatsachen entsprechende Erklärung ist erforderlich, um die im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben stehenden Belange des Baumschutzes im Baugenehmigungsverfahren berücksichtigen zu können.

Erklärung zum Baumbestand auf dem Baugrundstück

<input type="checkbox"/>	Auf dem Baugrundstück ist Baumbestand vorhanden, der der BaumSchVO unterliegt
<input type="checkbox"/>	Auf dem Baugrundstück ist Baumbestand vorhanden, der der BaumSchVO nicht unterliegt, bzw. es ist kein Baumbestand vorhanden.

Erklärung zum Baumbestand auf den Nachbargrundstücken

<input type="checkbox"/>	Auf den angrenzenden Nachbargrundstücken ist Baumbestand vorhanden, der der BaumSchVO unterliegt und dessen Kronentraufenbereich in das Baugrundstück reicht.
<input type="checkbox"/>	Auf den angrenzenden Nachbargrundstücken ist Baumbestand vorhanden, der der BaumSchVO unterliegt und dessen Kronentraufenbereich nicht in das Baugrundstück reicht.
<input type="checkbox"/>	Auf den angrenzenden Nachbargrundstücken ist Baumbestand vorhanden, der der BaumSchVO nicht unterliegt, bzw. es ist kein Baumbestand vorhanden.

Der in dieser Erklärung angegebene Sachverhalt wurde durch die nachfolgende Person anlässlich einer Ortseinsicht festgestellt.

Herr / Frau	Datum
-------------	-------

Bitte beachten:

Falls auf dem Baugrundstück Baumbestand im Sinne obiger Erklärung vorhanden ist, der der Baumschutzverordnung unterliegt, sind die entsprechenden Bäume mit der Angabe des Stammumfanges (1 m über dem Erdboden gemessen) und des Kronendurchmessers in den Planunterlagen (in der Regel im Maßstab 1:100) darzustellen und zu vermaßen.

Soweit möglich, ist die Baumart und die Höhenlage des Stammfußes anzugeben. Soweit der Baumbestand im Nachbargrundstück, dessen Kronentraufenbereich in das Baugrundstück reicht, der Baumschutzverordnung unterliegt, ist dieser ebenfalls in den Planunterlagen darzustellen.

Antrag

<input type="checkbox"/>	Gemäß § 4 BaumSchVO beantrage ich die Genehmigung zur Beseitigung und/oder Rückschnitt bzw. erforderliche Wurzeleingriffe der im Plan gekennzeichneten Bäume.
Begründung	
<input type="checkbox"/>	Geschützter Baumbestand ist von der Baumaßnahme nicht betroffen

Datum, Unterschrift des Bauherrn